C/2025/2924

20.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11968 — BANK J SAFRA SARASIN / SAXO BANK)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2924)

1. Am 8. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bank J. Safra Sarasin AG („BJSS“, Schweiz), vollständig im Eigentum der J. Safra Sarasin Holding AG („JSSH“, Schweiz) und letztlich kontrolliert von JS International Holdings Limited („JS International“, Bahamas),

— Saxo Bank A/S („Saxo Bank“, Dänemark), kontrolliert von Geely Financials Denmark A/S („Geely“, Dänemark).

BJSS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Saxo Bank erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BJSS ist eine Schweizer Universalbank, die der Bankengruppe J. Safra Sarasin angehört. Sie ist auf Private Banking, Vermögensverwaltung und Asset Management spezialisiert und in Europa, Asien, dem Nahen Osten, Lateinamerika und der Karibik tätig.

— Die Saxo Bank ist ein dänischer Anbieter von digitalen Diensten für Wertpapierprovisionsgeschäfte und von Online-Handels- und Anlageplattformen für verschiedene Anlageklassen für Kunden weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11968 — BANK J SAFRA SARASIN / SAXO BANK

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.